

Groß Strehliger Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 7. Oktober 1925

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Einfuhr von lebendem Hausgeflügel S. 179. — Schonzeit für Rehkälber S. 179. — Provinziallandtags- und Kreistagswahlen S. 179. — Belohnung für Ermittlung von Brandstiftern S. 179. — Aushang von Wetterkarten in den Gemeinden S. 180. — Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt S. 180. — Personalien S. 180. Landwirtschaftliche Schule Groß Strehlig S. 180. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 180. — Anerkennungsgeldern an den polnischen Knappschaftsverein S. 180. — Ortslohn im Bezirk des Oberversicherungsamts Oppeln S. 181. — Invalidenversicherungsmarken S. 182.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von lebendem Hausgeflügel (Federvieh) aus Italien wird hierdurch verboten.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 unterliegen der Genehmigung des vorgenannten Herrn Ministers.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 strafbar.

§ 4. Die Anordnung tritt mit Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 20. August 1925.

All. 7480 **Der Regierungspräsident.**

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1925 die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Oppeln, den 22. September 1925.

All. 8486. **Der Bezirksauschuß.**

Provinziallandtags- und Kreistagswahlen.

Nach dem Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. 9. 25 hat der Landtag soeben das neue Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage verabschiedet. Auf Grund dieses Gesetzes, mit dessen alsbaldiger Veröffentlichung zu rechnen ist, sind am **29. November 1925** sämtliche Provinziallandtage (Kommunallandtage) und sämtliche Kreistage, jedoch mit Ausnahme der vom Herrn Minister zu bestimmenden Grenzkreise in Oberschlesien zu wählen. Die Ausnahme wird sich erstrecken auf die Kreise Ratibor-Land, Hindenburg, Beuthen-Land, Rybnitz, Larnowitz und Tost-Gleiwitz.

Auch der Provinziallandtag wird in der Provinz Oberschlesien neu gewählt. Durch das neue Gesetz wird das Gesetz über die Provinziallandtags- und Kreistagswahl vom 3. Dezbr. 1920 (S. S. 1921 S. 1) außer Kraft gesetzt. Infolgedessen wird auch der Runderlaß vom 20. 8. 25 (M. Bl. i. B. S. 885) hinfällig, nach welchem auf Grund des Gesetzes vom 3. 12. 1920 am 25. Oktober 1925 Neuwahlen zu den vor dem 1. 11. 1921 gewählten Provinziallandtagen und Kreistagen stattfinden sollten.

Der Beschluß des Kreis Ausschusses vom 4. 9. 25 durch welchen die Kreistagswahl für den Kreis Groß Strehlig für den 25. Oktober d. Js. angeordnet wurde und meine Verfügung vom gleichen Tage, abgedruckt in Stück 35 des Gr. Strehliger Kreisblattes, sind dadurch hinfällig geworden.

Für die Wahlen am 29. 11. 25 sind die Wählerlisten gemäß der Vorschriften des neuen Gesetzes auszulegen. Wo die Auslegung gemäß dem Runderlaß vom 20. 8. 25 bereits begonnen hat, ist sie daher zu wiederholen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag. Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit ersucht, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wegen Wiederholung der Auslegung der Wählerlisten ergeht noch besondere Verfügung.

Groß Strehlig, den 5. Oktober 1925.

Der Landrat

und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. 7445.

Grospietsch.

Belohnung für Ermittlung von Brandstiftern.

In der Gemeinde Gogolin brannten am 25. Mai 1925 das Wohnhaus des Hilfsweichenstellers Robert Felitto und am 3. August d. Js. der Dachstuhl des Wohnhauses des Häuslers Johann Lippol ab. Beide Schäden dürften auf Brandstiftung zurückzuführen sein. Die Schlesische Feuerzuzietät setzt eine Belohnung von

300 Reichsmark

aus, die der oder diejenigen erhalten, welche den oder die Brandstifter der oben genannten beiden Brände namhaft machen, so daß dessen oder deren Bestrafung erfolgen kann. Verdienen sich mehrere diese Belohnung, so behält sich die Schlesische Feuerzuzietät deren Verteilung vor. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Gleichzeitig schließt sich der vorstehenden Auslobung die Baseler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, bei welcher das Mobiliar des Häuslers Johann Lippol versichert ist, an und setzt für ihren Teil eine Belohnung von

200 Reichsmark

unter den gleichen Bedingungen aus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlig, den 1. Oktober 1925.

Der Landrat. Grospietsch.

Aushang von Wetterkarten in den Gemeinden.

Bei einer Konferenz der Wetterdienstleiter der Norddeutschen Wetterdienstorganisation ist auf die Vorteile des öffentlichen Aushanges der Wetterkarten hingewiesen worden. Auch m. E. ist die Kenntnis der Wetterlage für den kleinsten Landwirt wertvoll, da sie von erheblichem Einfluß auf seinen Wirtschaftsbetrieb ist. Der geringe Bezugspreis der Wetterkarte ermöglicht es auch finanziell schwachen Gemeinden, ein Abonnement einzugehen. Ich bin der Ueberzeugung, daß diejenigen Gemeinden, die die Verpflichtung des öffentlichen Aushanges der Wetterkarte übernehmen, hinsichtlich des Bezugspreises entgegenkommend behandelt werden. Gemeinden, die Wetterkarten beziehen wollen, müssen sich an die Wetterdienststellen ihres Bezirks wenden. Die nächste öffentliche Wetterdienststelle besteht zur Zeit in Krietern bei Breslau.

Groß Strehlig, den 29. September 1925.

A II 8464.

Der Landrat. Grospietsch.

Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt.

Nach Mitteilung der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab der jetzige Inhaber der Kontrollstelle Gleiwitz II, Kontrollinspektor Stenzel, nach Breslau zurückversetzt und an dessen Stelle der Kontrollinspektor Matuffek mit der Verwaltung der Kontrollstelle beauftragt worden. Das Geschäftszimmer dieser Kontrollstelle und der Sprechtag des Kontrollinspektors bleiben unverändert.

Groß Strehlig, den 25. September 1925.

V. A. 3020/25.

Der Landrat. Grospietsch.

Ernannt auf Grund des § 84 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891, der Bauer Johann Dypka aus Krempa zum kommissarischen Gemeindevorsteher dieser Landgemeinde.

Groß Strehlig, den 21. September 1925.

Der Landrat. Grospietsch.

K I. 6879.

Bestätigt die Wahl des Wirtschafts-Inspektors Emanuel Strofosch in Kalinow zum Vorsitzenden des Spritzenverbandes Kalinow.

Groß Strehlig, den 22. September 1925.

Der Landrat Grospietsch.

K. I. 7088.

Der Unterricht an der neugegründeten landwirtschaftlichen Schule mit Mädchenparallellasse Gr. Strehlig beginnt Mittwoch, den 11. November vormittags 10 Uhr.

Aufnahme finden Landwirtsöhne und -Töchter im Mindestalter von 17 bzw. 16 Jahren. Je älter, desto besser!

Zum Unterschiede von den sonstigen landwirtschaftlichen Schulen der Landwirtschaftskammer Schlesien umfaßt die Unterrichtszeit nicht 2 Winterhalbjahre, sondern nur einen durchgehenden Lehrgang. — November bis Mitte Juni. — (Beginn der Heuernte!) (Ende März Frühjahrsbestellungsferien), wodurch sich die Kosten wesentlich verringern. Bei der Mädchenklasse von November bis März.

Schulgeld an der landwirtschaftlichen Schule 75 Mark — für den ganzen Kursus (8 Monate), an der Mädchenklasse 15 Mark — pro Monat. Für Bedürftige Schulgelderlaß! Pensionen werden nachgewiesen. Die Unterrichtsstunden liegen so günstig, daß viele Besucher täglich die Eisenbahn benutzen können. (Monatskarte!)

Anmeldungen — Postkarte genügt — an die Unterzeichneten erbeten, welche zu jeder mündlichen und schriftlichen Auskunft, auch in anderen landwirtschaftlichen Angelegenheiten, bereit sind.

Reuter, Direktor der landwirtschaftlichen Schule,

E. Preiß, Leiterin der Mädchenklasse,

Groß Strehlig, Krakauerstraße 57¹

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich auf die vorstehende Anzeige hin und ersuche, bis zum 15. Oktober d. Js. mir in Form einer Nachweisung, die Namen derjenigen Landwirte in der Gemeinde anzugeben, welche Söhne und Töchter im Alter von 15 und 25 Jahren zu sachlichen Ausbildung auf die landwirtschaftliche Schule in Gr. Strehlig schicken können. Beihilfen zum Schulbesuch werden Bedürftigen gewährt.

Ferner werden die Gemeindevorsteher ersucht, die ihnen durch die Post zugehenden Flugblätter im Aushangkasten der Gemeinde und an sonstigen geeigneten Stellen auszuhängen oder an Interessenten zu verteilen.

Groß Strehlig, den 5. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

gez. Grospietsch.

Am 10. Juli d. Js. nachts gegen 11 Uhr wurde im Bahnhof Randzin in der Nähe des Stellwerks Rub (Richtung Birawa) versucht, durch einen Eingriff in die Weichenanlagen die Strecke unfahrbar zu machen, vermutlich zu dem Zwecke, die Züge zum Halten zu bringen und dann zu berauben. Die Täter wurden jedoch bei ihrem Vorhaben gestört und sind unbekannt entkommen.

Für ihre zur gerichtlichen Bestrafung führende Ermittlung wird unter Ausschluß des Rechtsweges eine Belohnung bis zu 300 Mark ausgesetzt.

Reichsbahndirektion Oppeln.

A II 8494.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Reichsarbeitsministers werden die Personen, welche auf einem zum polnischen Knappschaftsverein gehörigen Werke gearbeitet haben und Mitglieder der Pensionskasse des polnischen Knappschaftsvereins gewesen sind, darauf hingewiesen, daß sie zur Erhaltung ihrer beim polnischen Knappschaftsverein erworbenen Anwartschaften monatlich 50 Groschen Anerkennungsgebühren an den polnischen Knappschaftsverein zu zahlen haben. Anerkennungsgebühren haben auch diejenigen ehemaligen Mitglieder der Pensionskasse des polnischen Knappschaftsvereins zu zahlen, welche die Arbeit auf einem Betriebswerke der Oberschlesischen Knappschaft in Gleiwitz oder eines anderen Bezirks-Knappschaftsvereins aufgenommen haben und Mitglieder der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins geworden sind. Soweit diese Personen den Vereinsbezirk vor dem 1. April 1925 gewechselt haben, beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Anerkennungsgebühren mit dem 1. April 1925. Bei allen übrigen in Betracht kommenden Personen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Anerkennungsgebühren mit Aufgabe der Betriebsarbeit auf den zum polnischen Knappschaftsverein gehörigen Werken.

Die erworbenen Anwartschaften erlöschen, wenn die Zahlung der Anerkennungsgeldern länger als ein Jahr unterbleibt.

Die Anerkennungsgeldern sind zu zahlen an die Administracja Społki Brackiej in Tarnowskie-Gory. Bei Einzahlung der Anerkennungsgeldern ist der Vor- und Zuname, Geburtstag und die Rollen-Nummer, unter der das betr. Mitglied dem polnischen Knappschaftsverein angehört hat, anzugeben.

Da Geldsendungen durch die Post nach Polnisch-Oberschlesien unzulässig sind, ist die Oberschlesische Knappschaft in Gleiwitz bereit, die Zahlung der Anerkennungsgeldern an den polnischen Knappschaftsverein zu vermitteln. Die Einzahlung an die Oberschlesische Knappschaft in Gleiwitz erfolgt zweckmäßig durch Postanweisung an die Oberschlesische Knappschaftskasse in Gleiwitz oder mittels Zahlkarte auf deren Postcheck-Konto Breslau Nr. 63 775. Auf dem Postabschnitt ist unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages und der Rollen-Nr. zu vermerken, daß die Anerkennungsgeldern für den polnischen Knappschaftsverein bestimmt sind.

Personen, welche auf Vereinswerken beschäftigt sind und Anerkennungsgeldern an den polnischen Knappschaftsverein zu entrichten haben, können die Anerkennungsgeldern auch in der Weise zahlen, daß sie beim Wert den Antrag stellen, die Anerkennungsgeldern von ihrem Lohne zu kürzen und an die Oberschlesische Knappschaft in Gleiwitz abzuführen.

Die Oberschlesische Knappschaft in Gleiwitz übernimmt jedoch keine Verantwortung, daß die beim polnischen Knappschaftsverein erworbenen Anwartschaften durch Zahlung der Anerkennungsgeldern an die Oberschlesische Knappschaft in Gleiwitz erhalten bleiben. Sie nimmt nur die Anerkennungsgeldern entgegen und führt sie an die Administracja Społki Brackiej in Tarnowskie-Gory ab. Die Entscheidung darüber, ob durch die Zahlung die Anwartschaften erhalten werden, steht allein der Administracja Społki Brackiej zu. Da die seit dem 1. April 1925 beim polnischen Knappschaftsverein erworbenen Anwartschaften durch die Mitgliedschaft beim Reichsknappschaftsverein nicht mehr erhalten werden, werden auch die beim Reichsknappschaftsverein erworbenen Anwartschaften nicht mehr durch die Mitgliedschaft beim polnischen Knappschaftsverein erhalten. Es müssen daher die Mitglieder des Reichsknappschaftsvereins, welche die Arbeit auf Vereinswerken des Reichsknappschaftsvereins aufgeben, Anerkennungsgeldern auch dann zahlen, wenn sie Mitglieder des polnischen Knappschaftsvereins werden. Soweit der Vereinsbezirk vor dem 1. April 1925 gewechselt worden ist, sind die Anerkennungsgeldern vom 1. April 1925 ab zu entrichten.

Nach § 47 des Reichsknappschaftsgesetzes erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft, wenn der Ausgeschiedene die Anerkennungsgeldern innerhalb der Jahresfrist nicht zahlt. Mitglieder der Pensionkasse der Oberschlesischen Knappschaft, welche die Arbeit auf Vereinswerken aufgegeben haben oder aufgeben und mit Zahlung der Anerkennungsgeldern länger als ein Jahr im Rückstande bleiben, gehen der erworbenen Ansprüche verlustig und werden zur Zahlung von Anerkennungsgeldern nicht mehr zugelassen.

Gleiwitz, den 31. August 1925.

Die Verwaltung der Oberschlesischen Knappschaft.

C. Z. 1 A 3³/45. Milde.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn im Bezirk des Oberversicherungsamts Oppeln mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Für Versicherte unter 16 Jahren einschl. Lehrlinge | |
| männliche | 1,40 RM. |
| weibliche | 0,95 RM. |
| b) für Versicherte von 16—21 Jahren | |
| männliche | 2,40 RM. |
| weibliche | 1,70 RM. |
| c) für Versicherte über 21 Jahre | |
| männliche | 3,40 RM. |
| weibliche | 2,40 RM. |

Die Bekanntmachung vom 22. November 1924 tritt mit dem 30. September d. Js. außer Kraft.

Oppeln, den 19. September 1925.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts.
gez. Schütte.

Boestehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis.
Groß Strehlig, den 25. September 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts
Groß Strehlig. Grospietsch.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 26. November 1925, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 versteigert werden die im Grundbuche von Groß Stein Bd. VI Blatt Nr. 10 und Bd. VIII Blatt Nr. 231 eingetragener Eigentümer am 11. September 1925, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der Kaufmann bezw. Steinbruchbesitzer Franz Fesser in Groß Stein eingetragenen Grundstücke

- Blatt 10 Groß Stein: Gemarkung Groß Stein Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 208/63, 209/63, Kartenblatt 5 Parz. Nr. 60, 61, 62, Acker na Latoschinski, bebauter Hofraum und Kaltwerke Ost Groß Stein, Acker im Dorfe, 5 ha 31 a. groß, Reinertrag 12,29 Tl., Grundsteuermutterrolle Art. 10, Nutzungswert 69 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 144
- Blatt 231 Groß Stein: Gemarkung Groß Stein Kartenblatt 2 Parz. Nr. 517/169 u. s. w., 518/169 u. s. w., 519/169 u. s. w., 520/169 u. s. w., Hofraum und Acker im Dorfe, 27 a 14 qm groß, Reinertrag: 0,90 Tl., Grundsteuermutterrolle Art. 230, Gebäudesteuerrolle Nr. 141.

Amtsgericht Groß Strehlig, den 21. September 1925.

Sämtliche Landwirtschaftliche Maschinen

zu Fabrikpreisen,

Ersatzteile stets auf Lager. Reparaturwerkstatt.

Th. Stannek, Bogolin.

Maurer-, Zimmerer- u. Schlichtarbeiten,

kleine und größere Aufträge
führt sofort aus

N. Wollny,

Centawa b. Groß Strehlig.

Lehrlinge

stellt ein

Bonk,

Chamotte-, Stageöfen-
Fabrik u. Ofenseherei.

Einmalige Bekanntmachung.

I. An Invalidenversicherungsmarken sind ab 28. September 1925 zu kleben bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst:

von	bis	6 RM Marken	1. Lohnklasse (rot)	zu	25 Rpf.	Wird der Lohn monatlich gezahlt, so ist der Wochenverdienst dadurch zu ermitteln, daß der Monatsverdienst mit 3 vervielfacht und dann durch 13 geteilt wird.
"	12	"	2. " (blau)	"	50 "	
"	18	"	3. " (grün)	"	70 "	
"	24	"	4. " (braun)	"	100 "	
"	30	"	5. " (orange)	"	120 "	
"	mehr als 30	"	6. " (grau)	"	140 "	

Rückständige Beitragsmarken auch für Zeiten vor dem 28. September 1925 dürfen nach dem 14. Oktober 1925 nur noch nach den obigen Sätzen und Werten verwendet werden. Die Marken der bisherigen, vor dem 28. September 1925 geltenden Werte können noch bis zum 27. Dezember 1925 bei den Postanstalten und Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken in den obigen Werten umgetauscht werden.

Auch die sogenannten Frauen- und Kinderzulagen, Lantimen (Gewinnanteile), Gratifikationen sowie Sachbezüge, d. h. Kost und Wohnung gelten als Lohn. Der gemeinsame Wert der Kost und Wohnung beträgt für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlinginnen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) sowie jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter, letztere bis zum Alter von 20 Jahren.

monatlich 30,— RM. (33,— RM.),
wöchentlich 6,90 " (7,60 ")

männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen (zu denen auch Dienstmädchen in Gewerbebetrieben wie Gastwirtschaften, Fremdenheimen, Kliniken, Bäckereien, Fleischereien pp. gehören)

monatlich 40,— RM. (44,— RM.),
wöchentlich 9,25 " (10,20 ")

Die Zahlen in Klammern gelten für die Städte Glogau, Görlitz, Grünberg, Liegnitz, Hirschberg, und in den Kreisen Hirschberg-Land und Hoyerswerda, welche diese höheren Sätze für Sachbezüge haben.

II. Beispiele für die Höhe der zu verwendenden Marken:

Es sind nach Ziffer I beispielsweise im Kreise Hirschberg zu kleben:

Im Haushalt: für weibliche Hausangestellte mit einem barem Monatslohn

bis	19 RM. Marken	2. Lohnklasse	zu	50 Rpf. (blau),
von	mehr als 19	"	"	70 " (grün),
"	45	"	"	100 " (braun) usw.;

in Handwerk und Gewerbe: für Gesellen, männliche und weibliche Gewerbegehilfen mit einem barem Wochenlohn (neben Kost und Wohnung)

bis	1,80 RM. Marken	2. Lohnklasse	zu	50 Rpf. (blau),
"	7,80	"	"	70 " (grün),
"	13,80	"	"	100 " (braun),
"	19,80	"	"	120 " (orange),
über	19,80	"	"	140 " (grau).

III. In der Landwirtschaft sind allgemein zu kleben:

a) in bäuerlichen Betrieben für

ledige männliche Personen bis zum vollendeten 18 Jahre	} Marken 2. Lohnklasse zu 50 Rpf. (blau),
weibliche	
ledige männliche Personen über 18 Jahre	} Marken 3. Lohnklasse zu 70 Rpf. (grün).
weibliche	

b) in landwirtschaftlichen Großbetrieben für die einzelnen Arbeitergruppen Marken in der Höhe, wie sie der Kreisarbeitgeberverband jeweils mitteilt.

IV. Für unständige Arbeiter gilt als Wochenverdienst der vierfache Ortslohn; danach sind beispielsweise in Breslau zu kleben:

für männliche unständige Arbeiter (Aushilfsknechte, Hausknechte pp.) Marken 3. Lohnklasse zu 70 Rpf. (grün), für weibliche unständige Arbeiter (Waschfrauen, Bedienungsfrauen, Aushilfsknechtinnen, Hausknechtinnen pp.) Marken 2. Lohnklasse zu 50 Rpf. (blau).

V. Für alle freiwillig Versicherten dürfen Marken der 1. (niedrigsten) Lohnklasse nicht mehr geklebt werden. Die Marken sind vielmehr in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse nach den Sätzen zu I zu entrichten; beträgt das Einkommen nicht mehr als 12 RM. wöchentlich, so sind wenigstens Marken der 2. Lohnklasse zu 50 Rpf. (blau) für die Woche zu kleben.

VI. Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt — einschließlich Sachbezüge — 6 RM. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge (für letztere ohne Rücksicht auf den Arbeitsverdienst) hat der Arbeitgeber den vollen Beitrag aus eigenen Mitteln zu entrichten er darf dem Versicherten also die gesetzliche Beitragshälfte vom Lohne nicht abziehen.

VII. Gelebt werden muß:

- Ohne Rücksicht auf das Lebensalter — auch für Personen unter 16 Jahren, selbst für Schulkinder, die gegen irgend eine Parentschädigung arbeiten,
- für Lehrlinge mit Kostgeldbeihilfen, Trintgeldern, Taschengeldern pp.,
- für Söhne oder sonstige Verwandte, die Lohn als Taschengeld oder unter einer anderen Bezeichnung erhalten,
- für alle Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter),
- für die Empfänger einer Altersrente (braune Rentenquittungen „A“), solange die Rente nicht in eine Invalidenrente umgewandelt ist, was jederzeit beantragt werden kann.

VIII. Ueber Zweifel aller Art geben die zuständigen Kontrollstellen der Landesversicherungsanstalt Schlessien stets bereitwilligst Auskunft.

IX. Diese Bekanntmachung ist in den Schalterräumen der Postämter und Postagenturen zum öffentlichen Aushang gebracht und kann dort sowie bei den Gemeindebehörden, den Quittungskartenausgabestellen und den Krankenkassen jederzeit eingesehen werden.

Breslau, den 15. September 1925.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlessien.

J. B. von Segat.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreisobersekretär Wicher, für den Inseratenteil Georg Häbner.

Druck von Georg Häbner in Groß Strehlitz.